



18. ordentlicher Verbandstag

in Hamburg

2. November 2018

Bericht des Vorstandes 2015 bis 2017

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. ZdK Intern	2
2.1 Mitgliederentwicklung	2
2.2 Organe	3
2.3 Vermögenslage.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Aktivitäten des ZdK	3
3.1 Interessenvertretung	3
3.2 Neugründungen	4
3.3 Bildungsarbeit	4
3.4 Recht und Steuerberatung.....	5
3.5 Publikationen	6
3.6 Sonstiges	6
4. Genossenschaftswesen	7
4.1 Genossenschaftsrecht	7
4.2 Allgemeines Neugründungsgeschehen	9
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	9
5.1 DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.)	9
5.2 GdW / BVR / DRV / ZGV	10
5.3 Prüfungsverbände	10
5.4 Wissenschaftsinstitute	10
5.5 Weitere Einrichtungen	11
6. Internationale Zusammenarbeit	12
6.1 ICA / CoopsEurope	12
6.2 Euro Coop.....	12
7. Ausblick	12



1. Vorbemerkung

Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) berichtet dem 18. ordentlichen Verbandstag über die Tätigkeiten und Entwicklung des Verbandes, sowie die allgemeine Entwicklung im Genossenschaftsbereich.

Der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit lag in den letzten drei Jahren eindeutig bei der Begleitung der **Genossenschaftsreform**, die 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist. Mit dieser Reform wird ein Themenfeld (vorläufig) abgeschlossen, welches den ZdK seit vielen Jahren beschäftigt hat. Bereits 2005 hat der ZdK zusammen mit anderen Organisationen an der Bucerius Law School in Hamburg eine Veranstaltung zum Thema „Wie viel Prüfung braucht der Verein – Wie viel Prüfung verträgt die Genossenschaft“ durchgeführt. Nach der Genossenschaftsreform 2006 riss die Diskussion um die Prüfung von kleinen Genossenschaften jedoch nicht ab. Es gab Petitionen zu diesem Thema, die schließlich in der Forderung mündeten, den wirtschaftlichen Verein so zu regeln, dass der Zugang zu dieser Rechtsform bundesweit einheitlich erfolgt. Dazu hat der ZdK 2010 die Publikation „Wirtschaftliche Vereine“ veröffentlicht. Im Zusammenhang mit der Einführung der Mini-GmbH ist schließlich die Forderung nach einer kleinen Genossenschaftsrechtsform erhoben worden (Kooperativesgesellschaft / Kooperationsgesellschaft haftungsbeschränkt). Mit der Genossenschaftsreform 2017 ist diese lange Arbeit nun vorläufig beendet worden.

Genossenschaften werden wieder verstärkt von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Das hat auch damit zu tun, dass viele Genossenschaften und die Verbände sich wieder auf die besonderen Werte besinnen, die mit der Rechtsform verbunden werden. In 2018 werden diese Werte noch einmal besonders betont. Hintergrund ist der 200. Geburtstag von Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sicherlich hat **Raiffeisen** die Genossenschaft nicht erfunden und seine politische Gesinnung (insbesondere zu Menschen jüdischen Glaubens) und seine Einstellung zu Konsumgenossenschaften ist nicht unfehlbar, aber er hat die Genossenschaftswelt nachhaltig geprägt und verdient daher eine besondere Würdigung.



2. ZdK Intern

2.1 Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahlen des ZdK haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	Stand zu Beginn	neue Mitglieder	davon eG	davon Neugründung	Ausgeschieden	davon eG	Stand zum Schluss
2015	360	48	47	37	5	5	403
2016	403	30	28	24	8	8	425
2017	425	34	34	26	11	11	448

Die Mitgliederzahl zum 31.12.2017 betrug:

Genossenschaften:	424
Andere Mitglieder:	24
Gesamt:	448

Im Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2017 sind im Saldo insgesamt 88 neue Mitglieder zum Verband dazu gekommen.



2.2 Organe

Dem **Vorstand** gehörten im Berichtszeitraum an:

- Mathias Fiedler, Vorstandssprecher
- Käthe Fromm

Dem **Verbandsrat** gehörten im Berichtszeitraum an:

- Detlef Schmidt, Vorsitzender
- Bernd Hartwich, Stellvertreter
- Werner Rustler, Schriftführer
- K.-Peter Bargfrede
- Norman Boje
- Fritz Großmann
- Reinhard Kastning
- Monika Koops (bis 16.10.2015)
- Martina Lüdtker
- Silke Mittelstädt (ab 16.10.2015)

Im Berichtszeitraum beschäftigte der ZdK folgende Vollzeit-Mitarbeiter/innen:

	Stand zu Beginn	Zugang	Abgang	Stand zum Schluss
2015	5	1,5	2	4,5
2016	4,5	0,5	0,5	4,5
2017	4,5	0	0,5	4

Zum 31.12.2017 sind (einschließlich Vorstand) vier Vollzeitmitarbeiter/innen angestellt. Dazu kommt das nebenamtliche Vorstandsmitglied. Zwei Mitarbeiterinnen befanden sich zum 31.12.2017 in Elternzeit und werden anschließend, zumindest in Teilzeit, wieder zum ZdK zurückkehren.

3. Aktivitäten des ZdK

3.1 Interessenvertretung

Ein wesentlicher Teil der Verbandsarbeit des ZdK konzentriert sich auf die politische Interessenvertretung. Neben Gesprächen mit Abgeordneten, insbesondere des Deutschen Bundestags, und Mitarbeitern von Bundesministerien, gehören dazu auch Treffen mit anderen Organisationen, die die gleichen Themenfelder bearbeiten, wie der ZdK. Gerade der Austausch mit solchen Organisationen, die nicht der gleichen Ansicht sind, wie der ZdK, ist hilfreich. Einerseits, um andere von unseren Ideen zu überzeugen, andererseits aber auch, um die eigene Position zu überdenken. Der ZdK bemüht sich bei seiner Interessenvertretungsarbeit stets um eine sachliche Auseinandersetzung und zeigt sich dabei auch kompromissbereit.

Einen Schwerpunkt der Interessenvertretungsarbeit hat das **Genossenschaftsrecht**, dem ein eigener Berichtspunkt gewidmet ist (Punkt 4.1).

Daneben gibt es aber eine Reihe von anderen Gesetzen, die für die Arbeit der Genossenschaften von großer Bedeutung ist. Für die Finanzierung der Genossenschaften sind das insbesondere die **Finanzmarktgesetze** (Vermögensanlagegesetz, Kreditwesengesetz und Kapitalanlagegesetzbuch). Der ZdK hat sich insbesondere zum **Kleinanlegerschutzgesetz** und den Auswirkungen auf die Genossenschaften sehr intensiv eingebracht. Es bestand die Gefahr, dass Mitgliederdarlehen von Genossenschaften nur noch mit einem von der Bankenaufsicht genehmigten Prospekt möglich würden. Dieses hätte gerade kleinere Genossenschaften überfordert. Zusammen mit elf anderen Organisationen, die auch von den sehr einschränkenden geplanten Regeln betroffen waren, hat der ZdK in einer gemeinsamen Stellungnahme einen für alle betroffenen tragbaren Kompromiss erzielen können. Die Position des ZdK konnte dabei im Rahmen einer Sachverständigenanhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages den Abgeordneten deutlich gemacht werden.

Darüber hinaus sind für die Energiegenossenschaften die regelmäßigen Novellen des **Erneuerbare Energiegesetz (EEG)** von Bedeutung. Zusammen mit der Bundesgeschäftsstelle für Energiegenossenschaften des DGRV und dem Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn) nimmt der ZdK gegenüber dem Bundesministerium und dem Deutschen Bundestag Stellung, um vernünftige Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen von Energiegenossenschaften zu erzielen (z.B. Mieterstrom).

Bei der Gesetzgebung werden die europäischen Einflüsse zunehmend wichtiger. Viele Gesetze basieren auf Verordnungen oder Richtlinien der **Europäischen Union**. Diese enthalten in aller Regel einen Rahmen, der von den Mitgliedsstaaten ausgefüllt werden kann, jedoch werden die grundlegenden Entscheidungen meist in Brüssel getroffen, nicht jedoch in Berlin. Der ZdK kann keine eigene Interessenvertretungsarbeit gegenüber den EU-Institutionen durchführen, die aktive Mitarbeit in den europäischen Dachorganisationen ist aus diesem Grunde für die eigene Interessenvertretungsarbeit sehr wichtig.

3.2 Neugründungen

Einen großen Teil der neuen Mitglieder hat der ZdK über seine Arbeit auf dem Bereich der Neugründungen gefunden. Der ZdK hilft Gründungsinitiativen eine Genossenschaft aufzubauen. Neben der rechtlichen Begleitung der Gründung werden die Unterlagen für die genossenschaftliche Gründungsprüfung zusammen mit der Initiative gesammelt und durch den ZdK vorgeprüft. Die Unterlagen werden dann an einen Prüfungsverband weitergeleitet. Ebenso ist der ZdK behilflich, wenn es um die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft geht. Hier hat der ZdK inzwischen viel Know-How erarbeitet.

Bei der Gründungsberatung arbeitet der ZdK verstärkt mit dem Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften (PdK) zusammen, dem der ZdK eng verbunden ist.

Für die Dienstleistungen wirbt der ZdK sowohl mit Werbeanzeigen in verschiedenen Publikationen als auch im Internet mit der Gründungsseite www.genossenschaftsgruendung.de. Auch über Vorträge und Seminare werden neue Gründer erreicht und über die Anforderungen an eine Genossenschaftsgründung informiert.

3.3 Bildungsarbeit

Besonders wichtig für die Mitglieder des ZdK sind die Bildungsangebote. Viele Mitgliedsorganisationen werden ehren- oder nebenamtlich geführt. Bei einem Wechsel in den Organen müssen die neu gewählten / bestellten Personen häufig neue Dinge lernen. Auch langjährige



Immer eine gute Alternative!

**Change the world,
start a business.**

Der ZdK hilft dabei. Seit 1903.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

www.genossenschaftsgruendung.de



Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nutzen das Seminarangebot zur Auffrischung. Die Seminare werden als **Tagesseminare** bundesweit angeboten, im Wechsel an Wochenenden und in der Woche.

Die Veranstaltungen werden traditionell angeboten zu folgenden Themen:

- Rechte und Pflichten der Organe einer eG - Aufgaben und Zusammenarbeit,
- Jahresabschluss der eG.

Neu im Veranstaltungsprogramm ist das Seminar „Unternehmung „junge Genossenschaft“ – Aufbau und notwendige Struktur“, dieses richtet sich an neu gegründete Genossenschaften und soll ihnen helfen die Verwaltung von Anfang an so einzurichten, dass die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Durchführung von Prüfungen unproblematisch erfolgen können.

Ende 2017 hat der ZdK erstmals ein **Webinar** für seine Mitglieder angeboten. Inhalt war das neue Genossenschaftsrecht, das nach der Reform im September 2017 zu beachten ist. Das neue Veranstaltungsformat ist bei den Teilnehmern sehr gut angekommen, so dass der ZdK in Zukunft weitere Webinare anbieten wird.



In Einzelfällen werden die Seminare auch als In-House-Schulung angeboten.

3.4 Recht und Steuerberatung

Für die Mitglieder des ZdK ebenso wichtig sind die Beratungsdienstleistungen. Dabei liegt ein eindeutiger Schwerpunkt auf dem Genossenschaftsrecht, unter anderem bei der Satzungsgestaltung. Oft ist es nicht mit der reinen Rechtsberatung getan, vielmehr muss an der Lösung von Konflikten gearbeitet werden, die ihre Ursache oft gar nicht in der juristischen Interpretation haben. Dazu begleitet oder leitet der ZdK auch Generalversammlungen und hilft so den Genossenschaften in Krisensituationen Entscheidungen zu treffen.

Die Rechtsberatung deckt über das Genossenschaftsrecht hinaus ein breites Spektrum rechtlicher Probleme ab, insbesondere solche des Markenrechts und des Mietrechts. Eine außergewöhnliche Beratung war die erfolgreiche Begleitung der Verhandlungen über einen Haustarifvertrag bei einer Mitgliedgenossenschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Steuerrecht. Gegenüber den Mitgliedern wird der ZdK im strategischen Sinne beratend tätig, erbringt jedoch keine Dienstleistungen, wie dies typischerweise Steuerberater tun, d.h. es werden keine Buchführungsaufgaben übernommen und keine Jahresabschlüsse erstellt. Die Mitglieder werden allerdings beraten, wenn sie mit diesbezüglichen Fragen kommen.



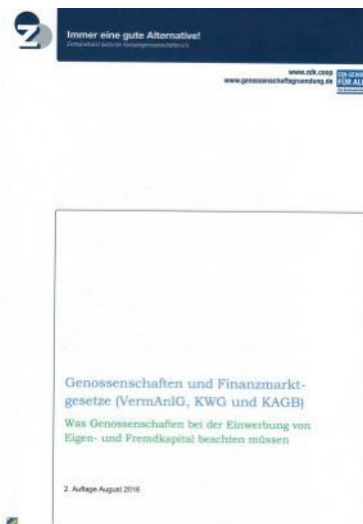
3.5 Publikationen

Der ZdK informiert die Mitglieder des Verbandes und andere interessierte Menschen und Organisationen regelmäßig über seine Arbeit, Veranstaltungen und Neuigkeiten im Bereich des Genossenschaftswesens über einen Newsletter. Zurzeit werden über diesen Verteiler mehr als 1.100 E-Mail-Adressen erreicht.

Herausgegeben wurden im Berichtszeitraum zwei Broschüren:

- „Informationen zu den Neuregelungen aufgrund des Kleinanlegerschutzgesetzes – Mit Hinweisen zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)“ im Juli 2015 und
- „Genossenschaften und Finanzmarktgesetze (VermAnlG, KWG und KAGB) – Was Genossenschaften bei der Einwerbung von Eigen- und Fremdkapital beachten müssen“ aus dem August 2016.

Die Broschüre über die Genossenschaften und Finanzmarktgesetze wird 2019 auf den neuesten Stand gebracht werden, insbesondere die Veränderungen im Genossenschaftsrecht (Mitgliedsantrag und Mitgliederdarlehen) werden dabei berücksichtigt.



3.6 Sonstiges

Der ZdK hat im Berichtszeitraum insgesamt vier **Studienreisen** durchgeführt. Mit dem Verbandsrat des ZdK wurden die Partnerorganisationen in Finnland und in Spanien besucht. Zusammen mit Vertretern und Vertreterinnen von Konsumgenossenschaften wurden die Mitgliedsorganisationen in Estland und Norwegen besucht. Gerade die Besichtigungen der Läden der Partnerorganisationen und der Austausch über die verschiedenen Aktivitäten der Dachorganisationen war für die Teilnehmer der Delegationen sehr spannend und hat neue Impulse für die Arbeit der eigenen Genossenschaft gegeben. Aus Israel wurde in Deutschland eine Delegation von Vertretern der israelischen Partnerorganisation empfangen. Neben Gesprächen und Besuchen in Berlin stand dabei auch eine Besichtigung von Läden der coop eG und ein Besuch des Hamburger Genossenschaftsmuseums auf dem Programm.



Im November 2017 feierte **Euro Coop**, der Zusammenschluss der europäischen Konsumgenossenschaften seinen 60. Geburtstag. Dieses Ereignis wurde in Brüssel mit einer Konferenz mit Vertretern der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament sowie Vertretern der Genossenschaftsorganisationen gefeiert.

Die **coop eG** hat ihre Ladengeschäfte an eine Tochtergesellschaft ausgliedert und den Mehrheitsbesitz an dieser Gesellschaft an die Rewe veräußert. Damit ist die bislang größte Konsumgenossenschaft nicht mehr (alleine) im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels tätig. Der ZdK bedauert diese Entwicklung. Leider war es aufgrund der scharfen Wettbewerbssituation nicht möglich, die Geschäfte eigenständig weiter zu führen. Es ist zu begrüßen, dass die coop eG über ihre Beteiligung an der gemeinsamen Betriebsgesellschaft ihren Mitgliedern weiter Einkaufsvorteile bieten kann, und dass mit der REWE ein Partner im genossenschaftlichen Verbund gefunden wurde.





Die Genossenschaftsidee gehört zum **Immateriellen Kulturerbe der Menschheit**. Dies hat das Internationale Komitee für die Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO in Addis Abeba bekanntgegeben. Es handelt sich um den ersten Vorschlag aus Deutschland zur Aufnahme in die „Repräsentative Liste“. 2015 hatte die deutsche UNESCO-

Vertretung ihre erste internationale Nominierung mit dem genauen Titel „Idee und Praxis der Organisation von gemeinsamen Interessen in Genossenschaften“ eingereicht.

Zusammen mit Vertretern von Mitgliedsgenossenschaften und dem Verbandsrat des ZdK ist ein **Leitbild** des Verbandes diskutiert worden. Dabei ging es insbesondere um die Frage, wie sich der Verband von anderen Organisationen abgrenzt, für wen er zuständig sein möchte und nach welchen Werten er arbeitet. Dieses Leitbild soll auf dem Verbandstag von den Mitgliedern beschlossen werden.

Jeweils am ersten Samstag im Juli wird der **Internationale Tag der Genossenschaften** gefeiert. Die Vereinten Nationen und der Internationale Genossenschaftsbund ICA würdigen mit diesem Tag die besonders nachhaltige Wirtschaftsweise von Genossenschaften. Der ZdK unterstützt den Internationalen Tag durch Presseerklärungen und möchte damit einen Beitrag zur Verbreitung der Genossenschaftsidee beitragen.

Die Internationalen Tage der Genossenschaften standen in den letzten Jahren unter jeweils dem folgendem Motto:

- 2015: „Equality“ – (Gleichberechtigung)
- 2016: „coop: The power to act for a sustainable future!“ - (Genossenschaften: Die treibende Kraft für eine nachhaltige Zukunft!)
- 2017: „Co-operatives ensure no one is left behind“ - (Genossenschaften sorgen dafür, dass niemand zurückbleibt)



4. Genossenschaftswesen

4.1 Genossenschaftsrecht

Im **Koalitionsvertrag** von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode (2013 bis 2017) wurde zum Genossenschaftsrecht vereinbart:

„Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern. Für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.“

Vor einem Reformentwurf sollte zunächst mittels einer **Studie** der Bedarf an einer solchen Rechtsform ermittelt werden und ggf. Handlungsoptionen aufgezeigt. Im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums haben Kienbaum und das Seminar für Genossenschaftswesen an der Universität zu Köln diese Studie mit dem Titel **„Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“** durchgeführt. Der ZdK war an der Studie durch die regelmäßige Teilnahme an Beiratssitzungen beteiligt.



Über die Ergebnisse und Wertungen der Studie gab es sehr unterschiedliche Ansichten. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sahen in den Ergebnissen eine Bestätigung der bestehenden Regelungen, weil die überwiegende Zahl der Genossenschaften sowohl mit der Gründungsprüfung, als auch mit der regelmäßigen Pflichtprüfung durchaus zufrieden ist. Aus Sicht des ZdK zeigt die Studie aber auch einen Bedarf für einen kleineren Teil der Genossenschaften nach weiteren Erleichterungen. So sehen viele Dorfläden, aber auch Wohnungsgenossenschaften, die regelmäßigen Prüfungen als zu aufwendig und auch teuer an. Etliche Initiativen würden die eigentlich passende Rechtsform eingetragene Genossenschaft aus genau diesem Grund nicht wählen. Dieses Ergebnis stützt im Kern die Forderungen nach der Schaffung einer Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt).

Nach der Vorstellung der Studie ist es zunächst nicht zu einem Reformentwurf gekommen.

Parallel zu den Diskussionen im Genossenschaftsrecht gab es im Vereinsrecht eine umfangreiche Diskussion um die Zulässigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten im Rahmen des eingetragenen Vereins. Mehrere **Kindergartenvereine** wurde die Zulassung als „Idealverein“ entzogen. Es entstand daraus eine Situation, dass kleine wirtschaftliche Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement nicht (mehr) als eingetragener Verein geführt werden konnten, diese aber in der Regel die eingetragene Genossenschaft nicht wählen wollten, weil diese als zu bürokratisch angesehen wurde.

Der ZdK hat mit verschiedenen Organisationen einen **offenen Brief an den Bundesjustizminister** geschrieben, um zu einer tragfähigen Lösung für beide Seiten zu kommen.



Gegen Ende der Legislaturperiode hat das Bundesjustizministerium dann noch einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Das „**Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften**“. Kernpunkte waren:

- Öffnung des wirtschaftlichen Vereins mit einer Rechtsverordnung, die Rahmenbedingungen festlegen sollte,
- Einführung einer vereinfachten Prüfung für Kleinstgenossenschaften und
- Regelung eines Mitgliederdarlehens im Genossenschaftsgesetz.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände waren mit der ursprünglichen Regelung der vereinfachten Prüfung nicht zufrieden, die Organisationen aus der Vereinswelt waren nicht glücklich damit, zukünftig sich als „wirtschaftliche Vereine“ registrieren lassen zu müssen. Das Gesetzgebungsverfahren drohte, insbesondere vor dem Hintergrund des Endes der Legislaturperiode, ergebnislos im Sande zu verlaufen.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages setzte eine **Sachverständigenanhörung** an, an der der ZdK mit einem Vertreter seine Sichtweise darstellen konnte. Am Tag nach Anhörung hat der **Bundesgerichtshof** (BGH) entschieden, dass es zulässig ist, einen Kindergarten in der Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ zu führen. Aus diesem Grunde wurde der Gesetzentwurf noch einmal geändert und tatsächlich in einer der letzten Sitzungen des Bundestages verabschiedet.

Beschlossen wurde das „**Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften**“. Neben der Einführung der vereinfachten Prüfung wurden eine Reihe von Änderungen im Genossenschaftsgesetz beschlossen, die von den Genossenschaften sehr schnell umgesetzt werden mussten, weil die Änderungen ohne Übergangsfrist beschlossen worden waren (Neue Informationspflichten in der Beitrittserklärung und die Angabe des Prüfungsverbandes auf der Internetseite der Genossenschaft).



Durch die Bestätigung des BGH-Beschlusses durch den Deutschen Bundestag steht nach Ansicht des ZdK wirtschaftlichen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement nunmehr auch der eingetragene Verein offen, wenn die Verfolgung eines „ideellen Zieles“ im Vordergrund steht. Der ZdK wird sich mit der Frage der Abgrenzung von „eingetragener Genossenschaft“, „wirtschaftlicher Verein“ und „eingetragener Verein“ weiterhin intensiv beschäftigen, um für zukünftige Initiativen die passende Rechtsform zu finden.

4.2 Allgemeines Neugründungsgeschehen

Die Neugründungszahlen in Deutschland sind insgesamt weiter rückläufig. Nach der Zählung des DGRV sind in dem Zeitraum 2015 bis 2017 insgesamt 309 Genossenschaften gegründet worden. In den Jahren 2012 bis 2014 waren es noch 579. Der Hintergrund für den Rückgang ist insbesondere, dass weniger Energiegenossenschaften gegründet werden, auch wenn diese mit gut einem Viertel aller Gründungen immer noch einen großen Anteil an den Gründungen haben.

Der ZdK hat für die Jahre 2016 und 2017 eine eigene Genossenschaftsstatistik herausgegeben. Dabei wurden alle Neueintragungen und Löschungen im Genossenschaftsregister gezählt. Dementsprechend wurden so auch diejenigen Neugründungen berücksichtigt, die nicht bei einem regionalen Mitgliedsverband des DGRV zu verzeichnen sind.

	Neueintragungen	Löschungen	Saldo	ZdK-Anteil an Neueintragungen
2016	182	159	23	13%
2017	188	185	3	13%

Bei den Löschungen gibt es vier unterschiedliche Lösungsgründe:

- Liquidation (41% 2016 / 44% 2017)
- Löschung wegen Vermögenslosigkeit (21% 2016 / 19 % 2017)
- Umwandlung andere Rechtsform (3% 2016 / 5 % 2017)
- Verschmelzung mit Genossenschaft (35% 2016 / 32% 2017)

Der Marktanteil von 13% ist für den ZdK ein sehr guter Erfolg, allerdings sprechen die Gründungszahlen eine deutliche Sprache. Nach einigen Jahren mit sehr hohen Gründungszahlen sind die Neueintragungen wieder so stark zurückgegangen, dass die Löschungen gerade noch kompensiert werden. Insgesamt bleibt die Zahl der Genossenschaften in Deutschland daher lediglich stabil. Aus der Sicht des ZdK müssen daher weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Genossenschaft als eine sinnvolle Gründungsalternative bekannt zu machen.

5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

5.1 DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.)

Der ZdK ist neben dem BVR (Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.), DRV (Deutscher Raiffeisenverband e.V.) und dem Mittelstandsverbund - ZGV e.V. der vierte Bundesverband im DGRV und darüber in die Arbeit des DGRV mit eingebunden. Der ZdK nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates, des Ausschusses der Prüfungsverbände, dem Fachausschuss Steuern, dem Fachausschuss Recht und dem Arbeitskreis Neue Genossenschaften teil. Über die Fachausschüsse und den Arbeitskreis erfolgt ein reger Austausch über neue Entwicklungen im Genossenschaftsbereich, der für die Arbeit des ZdK sehr hilfreich ist. An der Meinungsfindung des DGRV, insbesondere zu Fragen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, aber auch zu den Positionen des DGRV zu den Finanzmarktgesetzen, ist der ZdK dagegen häufig nicht beteiligt. Diese Meinungsfindung erfolgt meist im Fachausschuss für Rechnungslegung und Prüfung statt, bei dem der ZdK keinen Sitz hat.



5.2 GdW / BVR / DRV / ZGV

Ebenso ist die Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband der Wohnungswirtschaft (GdW - Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.) und den anderen Bundesfachverbänden innerhalb des DGRV (BVR, DRV und ZGV) sehr positiv. Sie ist je nach Verband unterschiedlich ausgeprägt. So finden regelmäßig Gespräche statt, um die Arbeit in den europäischen Dachverbänden abzustimmen. Auf Arbeitsebene gibt es einen sehr guten Austausch, der für die tägliche Arbeit sehr hilfreich ist.

5.3 Prüfungsverbände

Mit den regionalen Prüfungsverbänden des DGRV bestehen ebenfalls zahlreiche Kontakte. Insbesondere bei Neugründungen von Genossenschaften wird mit den Prüfungsverbänden gut zusammen gearbeitet, auch wenn es nicht immer zu einer kostenlosen Gründungsprüfung kommt.

Traditionell eng sind die Kontakte zum Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V. (PdK), der auch Mitglied des ZdK ist. Die guten Beziehungen fußen insbesondere auf der gemeinsamen Geschichte, schließlich besteht der PdK aus dem Konsum-Prüfverband, dem Prüfungsverband der ostdeutschen Konsumgenossenschaften und der Prüfungsabteilung des ZdK, die auf den PdK verschmolzen worden ist. An den Verbandsratssitzungen des PdK nimmt der ZdK beratend teil. Das ehemalige Vorstandsmitglied des ZdK, Herr Dr. Burchard Bösche ist in den Vorstand des PdK berufen worden. Die gute Zusammenarbeit zeigt sich auch daran, dass eine Reihe von Genossenschaften des ZdK vom PdK geprüft werden und der ZdK bei den Neugründungen mit dem PdK verstärkt zusammenarbeitet.



Prüfungsverband deutscher
Konsum- und Dienstleistungs-
genossenschaften e.V.

5.4 Wissenschaftsinstitute

Der ZdK pflegt intensive Kontakte zu den genossenschaftswissenschaftlichen Instituten. Eine Mitgliedschaft besteht zu folgenden Fördervereinen:



*Forschungsgesellschaft für
Genossenschaftswesen
Münster e. V.*



*Gesellschaft zur Förderung des In-
stituts für Genossenschaftswesen
an der Humboldt-Universität zu
Berlin e. V.*



*Gesellschaft zur Förde-
rung des Instituts für Ge-
nossenschaftswesen an
der Philipps-Universität
Marburg e. V.*



*Verein zur Förderung der genos-
senchaftswissenschaftlichen
Forschung an der
Universität zu Köln e. V.*



*Gesellschaft zur Förderung des
Forschungsinstituts für Genossen-
schaftswesen an der Universi-
tät Erlangen-Nürnberg e. V.*



*Gesellschaft zur Förde-
rung der Genossen-
schafts- und Kooperati-
onsforschung Halle-Wit-
tenberg e. V.*

Die Institute haben jeweils einen eigenen Schwerpunkt, der neben juristischen Fragen, solche der Sozialwirtschaft und der Betriebswirtschaft umfassen. Da die Rechtsform der



Genossenschaft in der universitären Ausbildung in der Regel nur am Rande stattfindet, ist die Arbeit der Institute sehr wichtig.

5.5 Weitere Einrichtungen

Der ZdK ist darüber hinaus Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen:



Der HDE ist Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Der ZdK ist dort aktiv im Ausschuss Recht und Wettbewerb. Dort werden aktuelle Gesetzgebungsverfahren behandelt, die besonders für die Mitglieder mit einer Handelstätigkeit von Interesse sind.



Der vzbv ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen in Deutschland und das wichtigste Sprachrohr für Verbraucherfragen. Der ZdK ist dort traditionell Mitglied. Gerade bei den Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Finanzmarktgesetze hat sich der enge Draht zum vzbv ausgezeichnet.



Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. setzt sich intensiv mit der Fortentwicklung des Genossenschaftsgedankens auseinander. Die genossenschaftlichen Grundprinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung werden insbesondere durch Bildung gefördert.



Der ZdK ist Gründungsmitglied der innova eG. Die innova eG organisiert zur Unterstützung von Gründungen Seminare, Tagungen und Lehrveranstaltungen über das Genossenschaftswesen und unterstützt die Ausarbeitung zahlreicher Themen, von denen Genossenschaften betroffen sind.



Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) hat sich u.a. dem Austausch von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung gewidmet. In dem Arbeitskreis, der sich mit dem Thema „Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagement“ beschäftigt, arbeitet der ZdK aktiv mit.



MarktTreff ist ein Projekt des Landes Schleswig-Holstein, mit dem die Nahversorgung im ländlichen Raum gestärkt wird. Der ZdK ist seit 2013 Partnerorganisation und bringt genossenschaftliche Lösungsvorschläge in die Projekte mit ein.



Das Bündnis Bürgerenergie e.V. ist das Sprachrohr insbesondere von Energiegenossenschaften und setzt sich gegenüber der Politik für verbesserte Rahmenbedingungen für eine von Bürgern getragene Energiewende ein.



Die Bundesvereinigung multifunktionaler Dorfläden wurde 2016 gegründet. Die Bundesvereinigung bezweckt die Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum und die Förderung der Mitglieder, also der bürgerschaftlich organisierten Dorfläden als Selbsthilfeeinrichtungen und/oder der von Kommunen geführten Dorfläden.



6. Internationale Zusammenarbeit

6.1 ICA / CoopsEurope

Der ZdK ist assoziiertes Mitglied im Internationalen Genossenschaftsverband (ICA) und der regionalen Vereinigung Cooperatives Europe. Die assoziierte Mitgliedschaft bedeutet, dass der ZdK kein Stimmrecht hat. Da der ZdK aber über den DGRV, der ebenfalls in beiden Organisationen Mitglied ist, schon mittelbar vertreten ist, reicht für die internationale Arbeit die assoziierte Mitgliedschaft aus.



Cooperatives Europe ist das Sprachrohr aller Genossenschaften in Europa und wird deshalb von den europäischen Institutionen regelmäßig angehört, wenn es um die Fortentwicklung des Genossenschaftsbereichs in Europa geht. Aus diesem Grunde ist die Mitgliedschaft sinnvoll. Auch wenn kein Stimmrecht besteht kann der ZdK von den Kontakten profitieren und sich in die Meinungsfindung von Cooperatives Europe einbringen.

6.2 Euro Coop

Darüber hinaus ist der ZdK Mitglied im Europäischen Verband der Konsumgenossenschaftsorganisationen, Euro Coop.



Euro Coop ist für den ZdK eine wichtige Plattform, um sich mit den befreundeten Konsumgenossenschaften in ganz Europa auszutauschen. Euro Coop beschäftigt sich einerseits mit Themen, die für die Mitglieder von Konsumgenossenschaften wichtig sind, also Umweltpolitik, Lebensmittelpolitik und Verbraucherpolitik, andererseits bietet es einen Austausch zwischen den Unternehmen für ihre Arbeit. Über Euro Coop bekommt der ZdK Informationen über die aktuellen Entwicklungen auf den Lebensmitteleinzelhandelsmärkten in Europa und über die Aktivitäten der andern Konsumgenossenschaftsorganisationen.

Der ZdK ist seit 2002 durchgängig durch den Vorstandssprecher Mathias Fiedler im Board (Verwaltungsrat) vertreten.

7. Ausblick

Auch wenn die Frage der geeigneten Rechtsform für „das kleine bürgerschaftliche wirtschaftliche Engagement“ von der Gesetzgebung vorläufig geklärt ist, bedeutet dies nicht, dass dieses Thema für den ZdK damit endgültig abgeschlossen ist. Hier gilt es nun Erfahrungen zu sammeln und neue Mustersatzungen zu entwickeln, die Initiativen einerseits den Zugang zum „eingetragenen Verein“ bieten, andererseits aber eine wirtschaftliche Tätigkeit ermöglichen, die einem ideellen Zweck dient. Die von Vorstand und Verbandsrat dem Verbandstag vorgeschlagene Satzungsänderung soll dem ZdK diese Tätigkeit ermöglichen, da der Verband zukünftig „für genossenschaftliche Unternehmen und Personenvereinigungen bürgerschaftlichen Engagements, die das Ziel der Befriedigung von Grundbedürfnissen ihrer Mitglieder verfolgen“ tätig sein wird. Auch wenn das besondere Augenmerk des Verbandes dabei auf eingetragene Genossenschaften gerichtet ist, bedeutet dieses eine Öffnung des Verbandes für genossenschaftliche Unternehmen in anderer Rechtsform.

Die **Beratungsarbeit** des Verbandes wird sich auf Grundlage der stark gewachsenen Mitgliederzahl noch stärker auf die Bereitstellung von Informationsmaterial richten. Gerade bei Themen wie dem Datenschutz brauchen unsere Mitgliedsorganisationen praxisorientierte Hilfestellungen. Dabei wird der ZdK auch neue Wege beschreiten und das Webinarangebot ausbauen.



In das nächste Jahr fällt ein besonderes Jubiläum für die Konsumgenossenschaften. 2019 jährt sich die Gründung der **Rochdaler Pioniere** zum 175ten Mal.

Die Rochdaler Pioniere haben 1844 die erste (tragfähige) Konsumgenossenschaft gegründet und mit ihren Prinzipien die Grundlage gelegt für die genossenschaftlichen Grundsätze des Internationalen Genossenschaftsverbandes (ICA). Viele der traditionellen Konsumgenossenschaften gehen auf die Ideen der Rochdaler Pioniere zurück.



Aus diesem Grunde wird dieses, für die Konsumgenossenschaften besondere Jubiläum, 2019 entsprechend gewürdigt.

Hamburg, den 26.10.2018

Mathias Fiedler

Käthe Fromm